-B-346613

1. Instruction für die polizeiliche Überwachung der Prostitution.

(Polizei-Directions-Erlass vom 17. Jänner 1900, Z. 5898/A. B.)

I. Einleitung.

§. 1.

Als Prostituirte ist jede Frauensperson anzusehen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt (§. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89).

II. Prostituirte mit Gesundheitsbuch.

§. 2.

Prostituirten, welche sich unter polizeiliche Controle stellen wollen, wird von dem Commissariate ihres Wohnortes gegen Erlag der Gestehungskosten ein Gesundheitsbuch erfolgt, welches lediglich die Verpflichtung der Inhaberin zur periodischen ärztlichen Untersuchung bezweckt, keineswegs aber den Charakter einer behördlichen Licenz zur Ausübung des Schandgewerbes besitzt.

§. 3.

Im Hinblicke auf den sanitären Zweck der polizeilichen Controle der Prostituirten liegt es im öffentlichen Interesse, möglichst viele der thatsächlich und notorisch der Prostitution ergebenen Frauenspersonen unter polizeiliche Controle zu stellen. Eine Abweisung der sich selbst um ein Gesundheitsbuch meldenden Prostituirten bloß aus dem Grunde, weil in dem betreffenden Bezirke schon eine große Anzahl von Prostituirten in Evidenz steht, ist daher, wenn die Voraussetzungen für die Ausfertigung des Gesundheitsbuches vorhanden sind, absolut unzulässig.

§. 4.

Als Minimalalter einer Frauensperson, welcher ein Gesundheitsbuch ausgefolgt werden soll, gilt im allgemeinen das zurückgelegte 16. Lebensjahr; wenn Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren um Ausfolgung eines Gesundheitsbuches einschreiten, ist hierüber fallweise an die Polizei-Direction zu berichten.

Wenn sich eine minderjährige oder eine verheiratete Frauensperson um ein Gesundheitsbuch bewirbt, hat sich die Polizeibehörde die Überzeugung zu verschaffen, ob thatsächlich seitens der Angehörigen (Eltern, Gatte, Vormund) die Anhaltung der Betreffenden zu

DS-2017-5318